

Betreff: **2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 24.09.2025, Zl. VIII-902-3/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnisnachtragsvoranschlag	
Erträge	236.700 €
Aufwendungen	73.200 €
Entnahme von Haushaltsrücklagen	0 €
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	0 €
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</u>	<u>163.500 €</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungsnachtragsvoranschlag	
Einzahlungen	-871.300 €
Auszahlungen	-890.600 €
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung</u>	<u>19.300 €</u>

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Absatz 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 02xxxx, 03xxxx, 04xxxx, 05xxxx und 4xxxxx gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 7 (sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) gegenseitig deckungsfähig.
- (4) In allen Unterabschnitten sind die Ausgabenposten 030xxx, 050xxx und 611xxx, 619xxx und 7xxxxx gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Im Unterabschnitt 6120 sind die Ausgabenposten 0010, 0020, 0050 und 6110, 6190 und 7xxxxx gegenseitig deckungsfähig.
- (6) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2590, 2690, 7420 und 7800 sind gegenseitig deckungsfähig.
- (7) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 7201xx, 7202xx und 7203xx gegenseitig deckungsfähig.
- (8) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 8500, 8510, 8520, 8530 sind mit Ausnahme der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig.
- (9) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34xx und 65xx gegenseitig deckungsfähig.
- (10) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 6000 bis 6003, 6100 bis 6190 sowie 6300 und 6310 gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip, sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in Euro **4.000.000,00**

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, sowie alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer